



## **1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 02.03.2015**

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit Beschluss Nr. BV SR-012-2023 am 14.12.2023 die folgende erste Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 02.03.2015 (1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

(1) Nach dem § 6 (Jugendfeuerwehr) wird folgender § 6a neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

#### **„§ 6a Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Kinderabteilung der Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb. führt den Namen "Kinderfeuerwehr Thalheim/Erzgebirge".  
Sie wird vom Kinderfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aufgenommen werden, die mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten achten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des zehnten Lebensjahres erfolgen. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Kinderfeuerwehrwartes. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
  - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

**KONTAKT**

Telefon 03721/262-0  
Fax 03721/262-43  
E-Mail [poststelle@thalheim-erzgeb.de](mailto:poststelle@thalheim-erzgeb.de)

**ÖFFNUNGSZEITEN  
BÜRGERSERVICE**

Mo, Fr 08.00 - 14.00 Uhr  
Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**SPRECHZEITEN  
VERWALTUNG**

Di 08.30 - 12.30 Uhr  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**BANKVERBINDUNG**

Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE45 8705 4000 3741 0010 73  
BIC WELADED1STB

Volksbank Chemnitz e.G.  
IBAN DE58 8709 6214 0360 0036 04  
BIC GENODEF1CH1



(5) Die Wehrleitung bestellt den Kinderfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Eine Weiterbestellung ist zulässig. Der Kinderfeuerwehrwart sollte Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und sollte feuerwehrspezifische Kenntnisse besitzen. Der Kinderfeuerwehrwart muss über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen.“

(2) § 11 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart und fünf weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 15.12.2023

Nico Dittmann  
Bürgermeister

